

# Tierpräparate in Privathand



ILLUS.: JOACHIM GOTTWALD

Wer ein Tierpräparat in seinen Besitz nehmen oder anfertigen lassen will, muss sich im Vorfeld über die Rechtslage kundig machen, um nicht später Nachteile zu erleiden. Braucht man eine Genehmigung, um ein Tierpräparat zu besitzen oder zu verkaufen? Wer legt eigentlich fest, welchen Schutzstatus ein Tier hat? Jagdrechtsexperte Dr. Thomas Rincke beantwortet die Fragen.

## Artenschutz

Der Artenschutz ist ein unübersichtliches Feld. Er ist bestimmt von internationalen Vereinbarungen und nationalen Bestimmungen. Jedem sind sicher Begriffe wie „Cites“ bekannt – doch was verbirgt sich eigentlich dahinter? CITES ist die Abkürzung von „Convention on International Trade in Endan-

gered Species of Wild Fauna and Flora“, einem internationalen Abkommen, das 1973 in Washington unterzeichnet wurde und 1975 in Kraft trat. In Deutschland ist das Abkommen nach seinem Unterzeichnungs-ort als „Washingtoner Artenschutzübereinkommen“ bekannt. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1976 Mitglied, die DDR war es ebenfalls seit 1976. Das Artenschutzübereinkommen umfasst derzeit etwa 8000 Tier- und 40 000 Pflanzenarten, die in drei Kategorien/Anhängen unterteilt sind. Für

Arten des Anhang I (z.B. Menschenaffen, Tiger) gilt ein weitgehendes Handelsverbot; für Arten der Anhänge II (z.B. Bären, Landschildkröten) und III (z.B. Walrosse, Gazellen) darf nur mit einer Genehmigung Handel getrieben werden. In Deutschland erteilt das Bundesamt für Naturschutz die Genehmigungen für Ein- und Ausfuhren in bzw. aus der Europäischen Union. Vermarktungsgenehmigungen erteilen die nach Landesrecht zuständigen Naturschutzbehörden. Auf europäischer Ebene wird das Artenschutzübereinkommen durch zwei Verordnungen umgesetzt, die Ein- und Ausfuhr sowie den innergemeinschaftlichen Handel regeln. Ergänzt werden diese Regelungen darüber hinaus z.B. durch die EU-Vogelrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie). Die wesentlichen Bestimmungen in Deutschland sind im Bundesnaturschutzgesetz und in der Bundesartenschutzverordnung enthalten. Insgesamt ist die Struktur ziemlich unübersichtlich. Daher hat das Bundesamt für Naturschutz eine eigene Homepage

eingerrichtet, auf der man den Schutzstatus einer bestimmten Art ermitteln kann. Adresse: [www.wisia.de](http://www.wisia.de) (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz).

## Auswirkungen für die Praxis

In der Praxis hat der unterschiedliche Schutzstatus erhebliche Konsequenzen: Darf ich ein Tierpräparat besitzen bzw. zu welchem Zweck? Kann ich es ggf. weitergeben, verschenken oder verkaufen? Welche Genehmigung benötige ich dafür? Nachfolgend sollen einige Beispiele gegeben werden. Wer ein exotisches Tier einführen möchte, informiere sich bitte vorher beim Bundesamt für Naturschutz.

**Fuchs** Fast alle heimischen Säugetiere sind nach der Bundesartenschutzverordnung „besonders“ geschützt. Ausgenommen sind Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen. Der Fuchs ist daher keine besonders geschützte Art. Er ist jagdbares Wild und kann vom Jagdausübungsberechtigten nach dem Erlegen präpariert werden. Das Präparat kann zu Hause hingestellt, verschenkt und verkauft werden. Genehmigungen sind nicht erforderlich. Das Tier wurde rechtmäßig durch den Jäger der Natur entnommen. Anders verhält es sich bei einem Nichtjäger. Denn auch er muss erst einmal einen Fuchs rechtmäßig der Natur entnehmen. Dies geht nicht, wenn man einen toten Fuchs am Straßenrand aufnimmt, denn das wäre Jagdwilderei. Stimmt der Jagdausübungsberechtigte aber zu, kann auch ein Nichtjäger den toten Fuchs in Besitz nehmen und präparieren lassen. Er kann alternativ ein Fuchspräparat kaufen. Für Besitz, Verschenken und Verkauf gilt das Gleiche wie bei einem Jäger.

**Eichhörnchen** Das Eichhörnchen ist kein jagdbares Wild und als heimisches Säugetier eine besonders geschützte Art. Da

es nicht dem Jagdrecht unterliegt, sind die Bestimmungen für Jäger und Nichtjäger gleich. Findet man ein totes Eichhörnchen, darf es nach Naturschutzrecht nur für Zwecke der Forschung und Lehre der Natur entnommen und präpariert werden (also für die Jagdausbildung, den Naturkundeunterricht usw.). Für private Zwecke (z. B. Verschönerung des Wohnzimmers) darf es nur präpariert werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Diese wird in der Regel nicht erteilt. Zuständig sind nach Landesrecht entweder die Landkreise, kreisfreien Städte oder Regierungspräsidien. Abgegeben oder erworben werden darf ein Eichhörnchen-Präparat ebenfalls nur für Zwecke der Forschung und Lehre oder mit Genehmigung. Wer also ein solches Präparat für private Zwecke zu Hause hat, braucht dazu grundsätzlich eine Genehmigung. Die ist nicht erforderlich, wenn das Präparat vor Inkrafttreten der naturschutzrechtlichen Bestimmungen bereits erworben war. Das bedeutet: Für die alten Bundesländer vor dem 31. August 1980 (Inkrafttreten der ersten Bundesartenschutzverordnung), für die neuen Bundesländer vor dem 1. Juli 1990 (Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes).

**Mäusebussard** Der Mäusebussard ist nach dem Naturschutzrecht eine „streng geschützte“ Art. Er ist allerdings auch jagdbares Wild im Sinne des Bundesjagdgesetzes, unterliegt daher dem Jagdrecht, ist aber ganzjährig geschont. Als Jäger kann man ihn ohne Genehmigung nur präparieren lassen, wenn man ihn tot im Revier findet. Dann darf man ihn auch für private Zwecke präparieren lassen. Man kann ihn als Präparat auch verschenken, denn er wurde rechtmäßig der Natur entnommen. Will man als Jäger das Präparat allerdings verkaufen, so ist hierfür eine EG-Bescheinigung notwendig. Nichtjäger benötigen bereits für die Naturentnahme und den Besitz, neben der Einwilligung des Jagdausübungsberechtigten, eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung. Die Beantragung muss bei der Naturschutzbehörde erfolgen (wird in der Regel aber nur für Forschungs- oder für Lehrzwecke erteilt).

Keine Genehmigung ist erforderlich, wenn es sich um eine Antiquität handelt. Dies ist immer dann der Fall, wenn das Präparat mehr als 50 Jahre vor Inkrafttreten der EG-Verordnung (also vor dem 1. Juni 1947) erworben wurde. Will man ein Präparat kaufen, dass nach diesem Stichtag der Natur entnommen oder präpariert wurde, sollte man sich zur Sicherheit vom Verkäufer die EG-Bescheinigung im Original aushändigen lassen.

**Schleiereule** Sie ist wie der Mäusebussard eine „streng geschützte“ Art aber kein jagdbares Wild und unterfällt daher allein dem Naturschutzrecht. Für sie gelten sowohl für Jäger und Nichtjäger die Regelungen, die der Nichtjäger bereits beim Mäusebussard einzuhalten hat. Für die Naturentnahme und den Besitz benötigt man daher eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bzw. bei angekauften Exemplaren eine EG-Bescheinigung, sofern keine Antiquität vorliegt.

## Zusammenfassung

Die Beispiele zeigen, dass es sich um ein kompliziertes Zusammenspiel von jagd- und naturschutzrechtlichen Regelungen handelt, die von den verschiedenen Behörden unterschiedlich gehandhabt werden. Hat man ein Präparat, das man eigentlich nicht haben darf, sollte man sich unter Umständen um eine entsprechende Genehmigung bemühen. Zu beachten ist, dass die Nachweispflicht für den rechtmäßigen Besitz grundsätzlich der Besitzer zu führen hat. Ausgenommen von der Nachweispflicht sind allerdings die Dinge, die zum persönlichen Hausrat zählen. Hierzu wird man eine überschaubare Anzahl von Präparaten zu zählen haben, die in einem Privathaushalt stehen. Anders sieht es z. B. schon bei Präparaten in Gaststätten aus, deren Herkunft nachvollziehbar sein sollte. Fällt den zuständigen Behörden ein unrechtmäßiger Besitz auf, können zum einen Geldbußen und zum anderen der Einzug des Präparates angeordnet werden.